

Anträge

Inhaltsverzeichnis

T - Tarifrecht

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
T 002	Tarifverhandlungen auf eine Wahlmöglichkeit ausrichten Landesjugendvorstand <i>angenommen</i>	2
T 003	Kein Abzug der Arbeitgeberanteile bei Auszahlung der VBL Bezirksgruppe Braunschweig <i>angenommen</i>	3
T 005	Vereinbarung nach § 81 NPersVG zu den Verwaltungslehrgängen kündigen und Personalentwicklungskonzept erarbeiten Landesjugendvorstand <i>Annahme als Arbeitsmaterial</i>	4
T 006	Erhaltungs- und arbeitsplatzspezifische Fortbildungen für AN, die keine polizeispezifischen Aufgaben wahrnehmen Bezirksgruppe Göttingen <i>Annahme als Arbeitsmaterial</i>	5
T 007	Erschwerniszuschlag gemäß § 19 TV-L für Zellenreinigung Bezirksgruppe Osnabrück <i>angenommen in geänderter Fassung : der Erschwerniszuschlag gemäß § 19 TV-L für eine Zellenreinigung in Höhe von derzeit 5,11 EUR pro Reinigung deutlich erhöht wird.</i>	6
T 008	Zeitzuschläge für teilzeitbeschäftigte AN bereits nach Überschreiten der individuellen Arbeitszeit Landesfrauengruppe <i>zurückgezogen</i>	7
T 010	Arbeitsbefreiung für gewerkschaftliche Zwecke Bezirksgruppe Göttingen <i>nichtbehandelt</i>	8

Antrag T 002: Tarifverhandlungen auf eine Wahlmöglichkeit ausrichten

Laufende Nummer: 42

Antragsteller*in:	Landesjugendvorstand
Status:	angenommen
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	T - Tarifrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **künftige Tarifverhandlungen mit dem Ziel geführt werden, dass die Beschäftigten der**
- 4 **Polizei Niedersachsen ein Wahlrecht haben wie sie von der Erhöhung profitieren**
- 5 **wollen. Dabei soll zwischen Erhöhung der Besoldung/des Gehaltes, Erhöhung des**
- 6 **jährlichen Urlaubsanspruches oder Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit bei**
- 7 **vollem Pensions-/Rentenanspruch gewählt werden können.**

Begründung

Die Bedürfnisse der Beschäftigten der Polizei sind so vielfältig wie sie selbst.

Vielen ist freie Zeit wichtiger als das, was monatlich auf dem Konto ankommt.

Dem guten Beispiel der freien Wirtschaft folgend, wäre eine Wahlmöglichkeit ein weiteres Zeichen fortschrittlichen Denken und Handelns.

Antrag T 003: Kein Abzug der Arbeitgeberanteile bei Auszahlung der VBL

Laufende Nummer: 82

Antragsteller*in:	Bezirksgruppe Braunschweig
Status:	angenommen
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	T - Tarifrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **zumindest der Arbeitgeberanteil für die Kranken- und Pflegeversicherung der**
- 3 **ausgezahlten Zusatzrente (VBL) nicht von den Rentnern gezahlt werden muss.**

Begründung

Den Beschäftigten im öffentlichen Dienst wird neben der gesetzlichen Rente eine Betriebsrente (VBL) gezahlt, soweit die dafür erforderlichen Wartezeiten etc. erfüllt sind. Diese Rente, die zu einem Teil auch von den Arbeitnehmer:innen finanziert wird, unterliegt im Rentenfall sowohl der Besteuerung als auch der Sozialversicherung.

Für die Kranken- und Pflegeversicherung bedeutet das, dass sowohl die **Arbeitgeberanteile** als auch die Arbeitnehmeranteile von der Betriebsrente abgezogen werden. Im Jahr 2021 liegt der durchschnittlich zu zahlende Gesamtbeitrag für gesetzlich Versicherte bei ca. 18 % (je nach Krankenkassenzugehörigkeit) plus eines evtl. Zusatzbeitrages der jeweiligen Krankenversicherung.

Dass die Arbeitnehmer:innen während ihrer Beschäftigungszeit (Ansparphase) Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von ihrem Entgelt gezahlt haben und in der Rentenphase ebenfalls Beiträge zu den Sozialsystemen zahlen müssen, führt zu einer sogenannten Doppelverbeitragung.

Durch die Initiativen der Gewerkschaften und des DGB ist es gelungen, die Einführung eines **Freibetrages** zu erreichen. Dieser mit Wirkung vom Januar 2020 für alle pflichtversicherten Betriebsrentner:innen eingeführte Freibetrag von 195,25 €, der sich an die künftige Lohn- und Gehaltsentwicklung anpasst, kann aber nur ein Zwischenlösung auf dem Weg zu einer wesentlichen Entlastung der Rentner:innen sein.

Antrag T 005: Vereinbarung nach § 81 NPersVG zu den Verwaltungslehrgängen kündigen und Personalentwicklungskonzept erarbeiten

Laufende Nummer: 20

Antragsteller*in:	Landesjugendvorstand
Status:	Annahme als Arbeitsmaterial
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial
Sachgebiet:	T - Tarifrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **die Vereinbarung gemäß § 81 des NPersVG über die Zulassung von Beschäftigten in der**
- 3 **allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen 1 und 2 des Landes gekündigt und**
- 4 **stattdessen ein Personalentwicklungskonzept erarbeitet wird.**
- 5 **Hilfsweise muss diese Vereinbarung dringend überarbeitet und aktualisiert werden.**

Begründung

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass auf Grund der Regelungen der Vereinbarung insbesondere bei der temporären Besetzung von Arbeitsplätzen mit höherwertigen Tätigkeiten, z. B. bei längerfristiger Erkrankung oder Reha-Maßnahmen, Schwierigkeiten bei der Auswahl von geeigneten Personen bestehen. Personen, die ihre entsprechende Qualifikation durch einen erfolgreich absolvierten Verwaltungslehrgang nachweisen können, sind nicht an einer vorübergehenden, sondern dauerhaften Übertragung höherwertiger Tätigkeiten interessiert.

Der § 14 TV-L wurde von den Tarifvertragsparteien extra für den Fall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit geschaffen und berücksichtigt die Entgeltgruppen 1 bis 14. Blicke es dabei, dass die Verwaltungslehrgänge Voraussetzung für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sind, ließe der § 14 TV-L für die unteren Entgeltgruppen ins Leere.

Bei der vorübergehenden Besetzung von Arbeitsplätzen orientieren sich die Dezernate für das Personalwesen an dieser Vereinbarung.

Ferner schränkt die Vereinbarung die Eingruppierungsmöglichkeiten stärker ein, als es die Entgeltordnung vorsieht.

Antrag T 006: Erhaltungs- und arbeitsplatzspezifische Fortbildungen für AN, die keine polizeispezifischen Aufgaben wahrnehmen

Laufende Nummer: 159

Antragsteller*in:	Bezirksgruppe Göttingen
Status:	Annahme als Arbeitsmaterial
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial
Sachgebiet:	T - Tarifrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 es auch für Arbeitnehmer:innen, die keine polizeispezifischen Tätigkeiten
- 3 wahrnehmen, Erhaltungsfortbildung bzw. arbeitsplatzspezifische Fortbildungen
- 4 angeboten wird (z.B. gibt es die Möglichkeit der Lernpfade im Lernmanagementsystem)

Begründung

Die Polizei erwartet von den Bewerbern einen gewissen Ausbildungsstandard (z.B. Geschäftszimmer). Es ist jedoch festzustellen, dass der Arbeitgeber nichts oder nur sehr wenig dafür leistet, dass dieser auf dem neuesten Stand bleibt. Hierfür sollte z.B. die Möglichkeit der Online-Fortbildungen mit festen Lernzeiten genutzt werden.

Antrag T 007: Erschwerniszuschlag gemäß § 19 TV-L für Zellenreinigung

Laufende Nummer: 129

Antragsteller*in:	Bezirksgruppe Osnabrück
Status:	angenommen in geänderter Fassung : der Erschwerniszuschlag gemäß § 19 TV-L für eine Zellenreinigung in Höhe von derzeit 5,11 EUR pro Reinigung deutlich erhöht wird.
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung : der Erschwerniszuschlag gemäß § 19 TV-L für eine Zellenreinigung in Höhe von derzeit 5,11 EUR pro Reinigung deutlich erhöht wird.
Sachgebiet:	T - Tarifrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **der Erschwerniszuschlag gem. § 19 TVL für eine Zellenreinigung durch polizeieigene**
- 3 **Hausmeister in Höhe von derzeit 5,11 € pro Reinigung deutlich erhöht wird.**

Begründung

Im polizeilichen Alltag kommt es immer wieder zu Situationen, in denen in Gewahrsam genommene Personen die Ihnen zugewiesenen Arrestzellen extrem verschmutzen. Sehr häufig geschieht dies auch durch Körperflüssigkeiten wie Kot, Urin und Blut.

Nach einem solchen Vorfall ist eine gründliche Reinigung einer verschmutzten Zelle unabdingbar. In der Regel hat die Reinigung auch zeitnah zu erfolgen, damit die Zelle möglichst schnell wieder in Gebrauch genommen werden kann.

Aus diesem Grunde werden in der Regel polizeiangehörige Hausmeister unserer Liegenschaften mit der Reinigung beauftragt. Neben den Infektionsgefahren sind solche Arbeiten oftmals mit einem extremen Ekelgefühl verbunden. Diese Arbeiten gehen über das „normale“ Tätigkeitsfeld eines Hausmeisters weit hinaus.

Derzeit wird pro Zellenreinigung ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 5,11 € gezahlt.

Dies ist angesichts der Belastung und der Gefahren, die durch eine solche Tätigkeit ausgelöst werden, deutlich zu wenig und sollte angehoben werden.

Antrag T 008: Zeitzuschläge für teilzeitbeschäftigte AN bereits nach Überschreiten der individuellen Arbeitszeit

Laufende Nummer: 59

Antragsteller*in:	Landesfrauengruppe
Status:	zurückgezogen
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	T - Tarifrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **alle teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:innen für geleistete Überstunden Zeitzuschläge**
- 4 **für bereits bei Überschreitung der vereinbarten individuellen wöchentlichen**
- 5 **Arbeitszeit erhalten.**

Begründung

Tarifbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit – Vollzeit -erhalten für Überstunden Zeitzuschläge gemäß § 8 TV-L.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:innen können beim Überschreiten der vereinbarten individuellen Arbeitszeit erst einen Zeitzuschlag beantragen, wenn die Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten überschritten ist.

Der öffentliche Arbeitgeber wird aufgefordert, analog zum Urteil des 10. Senats des Bundesarbeitsgerichtes vom 19.12.2018, in dem es einer Teilzeitbeschäftigten in der Systemgastronomie Zeitzuschläge zugesprochen hat, obwohl die vereinbarte Jahresarbeitszeit nicht überschritten wurde, auch für alle Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes umzusetzen.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:innen dürfen wegen Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden, als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:innen.

Dieses gilt gleichermaßen für im Tagesdienst beschäftigte sowie für Beschäftigte im Schicht- und Wechselschichtdienst

Antrag T 010: Arbeitsbefreiung für gewerkschaftliche Zwecke

Laufende Nummer: 160

Antragsteller*in:	Bezirksgruppe Göttingen
Status:	nichtbehandelt
Empfehlung der ABK:	Nichtbehandlung
Sachgebiet:	T - Tarifrecht
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **Mitglieder der GdP auch als Tarifbeschäftigte Arbeitsbefreiung für gewerkschaftliche**
- 3 **Veranstaltungen wie z.B. Delegiertentage bekommen, auch wenn sie kein Amt in der**
- 4 **Gewerkschaft bekleiden.**

Begründung

Tarifbeschäftigte bekommen für die Teilnahme an Delegiertentagen keine Arbeitsbefreiung, wenn sie nicht ein Amt in der Gewerkschaft bekleiden. Dadurch sind sie gezwungen ihren Erholungsurlaub dafür in Anspruch zu nehmen. Vor allem Arbeitnehmer:innen mit Familienaufgaben müssen ihren Erholungsurlaub vollständig für die Betreuung ihrer Kinder (Schulferien und Kita Schließungen) planen. Somit haben sie keine Möglichkeit sich in ihrer Freizeit mit ihren arbeitsbedingten Bedürfnissen, Fragestellungen und Zielen innerhalb einer gewerkschaftlichen Tagung einzubringen bzw. auseinanderzusetzen.